

ob sie zur sofortigen Berathung dieses Berichts ihre Zustimmung geben.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Die Regierung ist damit einverstanden.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer diesen Bericht jetzt berathen? — Einstimmig Ja.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten, die Güte zu haben und uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. v. Eriegern: Das königliche Decret, worüber ich der hohen Kammer Bericht zu erstatten habe, lautet so:

In §. 31 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, und in der Verordnung, die Publication der Strafproceßordnung betreffend, vom 13. August 1855, Nr. VIII., ist bestimmt, daß über die Anwendung des erstgedachten Gesetzes auf die dem Hause Schönburg gehörigen Receptherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, sowie über die Anwendung der Strafproceßordnung auf die Fälle eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen Mitglieder des Hauses Schönburg seiner Zeit, soweit dabei die rezeptmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständnis des Hauses Schönburg Bekanntmachung erfolgen werde.

Da zu dem Zeitpunkte, wo die gedachten Gesetze ins Leben getreten sind, die in Gemäßheit obiger Bestimmungen mit dem Hause Schönburg angeknüpften Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gediehen waren, wie denn solche auch jetzt noch obschweben, gleichwohl der Einführung jener Gesetze in den übrigen Landestheilen, bloß wegen dieser Verhandlungen, nicht Anstand gegeben werden konnte, so sind für die Verhältnisse der Schönburg'schen Receptherrschaften und über den Gerichtsstand der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg einige interimistische Bestimmungen nöthig worden und diese durch

1) die Verordnung, die Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3. September 1856 gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburg'schen Receptherrschaften betreffend, vom 15. September 1856, abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1856, Seite 329 fg. und

2) die Verordnung zur Erläuterung von §. 1 der soeben unter 1. gedachten Verordnung, vom 17. November 1856, abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatte von 1856, Seite 408 fg.,

auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde zu treffen gewesen.

Hierbei wird Folgendes bemerkt:

Die Verordnung vom 15. September 1856 verfügt, daß mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sowie des Forst- und des Eisenbahnstrafgesetzes in den Schönburg'schen Receptherrschaften nicht in Kraft treten sollen, obschon auf diese Gesetze der obengedachte Vorbehalt nicht erstreckt worden war. Es sind dies solche Bestimmungen, welche mit der neuen Behördenorganisation im engsten Zusammenhange stehen und daher in Ansehung der Receptherrschaften zur Zeit noch durch andere Bestimmungen zu ersetzen waren. Die Strafproceßordnung anlangend, so war im Allgemeinen die Einführung derselben in den Schön-

burg'schen Receptherrschaften, da sie mit der Behördenorganisation selbst zusammenhängt, noch zu beanstanden. Nur einzelne Bestimmungen derselben konnten bereits mit dem Eintritt der Gültigkeit derselben auch in diesem Landestheile zur Geltung gebracht werden, namentlich war dies hinsichtlich der Bestimmungen über den Gerichtsstand unvermeidlich, sowie sich auch verschiedene Bestimmungen über die Fälle, in welchen gleichzeitig ein königliches und ein Schönburg'sches Gericht zur Untersuchungsführung competent sein würden, nöthig machten. Endlich bedürfen die §§. 23, 24 der Verordnung vom 15. September 1856 keiner besondern Motivirung, während die Verordnung vom 17. November 1856 nur die Erledigung eines Zweifels enthält, welcher dadurch entstanden war, daß die Schönburg'schen Gerichte in minder wichtigen Strassachen die Acten zum Verspruche an die Juristenfacultät einzusenden befugt sind, die neue Gesetzgebung aber davon ausgeht, daß die Gerichte selbst zu erkennen haben.

Se. Königliche Majestät lassen nun diese Verordnungen den getreuen Ständen zu ihrer Erklärung hierdurch zugehen, wobei Sie denselben in Huld und Gnaden stets wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 17. November 1857.

Johann.

(L. S.)

Dr. Ferdinand v. Zschinsky.

Der allgemeine Theil des Berichts, welchen die Deputation hierüber erstattet hat, lautet so:

Zu den dem Hause Schönburg zustehenden, auf Staatsverträgen beruhenden Vorrechten gehören unter andern auch die hinsichtlich der Jurisdictionsverhältnisse in den Receptherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein durch die Recepte vom 4. Mai 1740 getroffenen Bestimmungen, ingleichen der den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg zugesicherte privilegierte Gerichtsstand. In einer und der andern Beziehung machten sich in Verfolg der neuen Verfassung, sowie mit Rücksicht auf die im Jahre 1835 beabsichtigten, tief eingreifenden Veränderungen in der Rechtspflege überhaupt und namentlich in der Behördenorganisation, mehrfache Modificationen nothwendig, welche im Verhandlungswege eingeleitet wurden und deren Resultat in dem unterm 9. October 1835 abgeschlossenen, durch Allerhöchste Declaration vom 7. November desselben Jahres ratificirten Recepte niedergelegt worden ist.

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835, S. 610 ff.)

In diesem Recepte wird nun §. 14 namentlich Folgendes festgesetzt:

„Die Gerichtsbarkeit erster Instanz der Receptherrschaftsbefitzer sammt den damit verbundenen Befugnissen soll durch die Entsamung auf ihre zweite Instanz (§. 1) nicht gefährdet werden, sondern ihnen, sowie bisher auch fernerhin ungeschmälert verbleiben. Demzufolge werden auch Veränderungen in der Organisation der Untergeichte, insoweit dabei die rezeptmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständnis der Receptherrschaftsbefitzer erfolgen.“

Dieses Rechtsverhältnis hat nun die in dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, §. 31,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 150)